jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE UVS Kärnten 2006/03/16 KUVS-23/6/2006

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.2006

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten hat durch sein

Einzelmitglied

Mag. Burghard Rulofs über die Berufung des ****, ****, ****, vertreten durch **** pA

****, ****, ****, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

vom 22.11.2005, Zahl: 31244/05-04, wegen Verwaltungsübertretung nach dem

Ausländerbeschäftigungsgesetz, gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ? AVG iVm § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes

1991 ? VStG, zu Recht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird mit der Maßgabe bestätigt,

als anstelle der Wortfolge ?in der 45. bis 53. Woche im Jahre 2004 und in der 1. und 5. Woche im Jahre 2005, das sind 14 Wochen?, die Wortfolge ?ab Ende Weihnachten

2004 bis 2.2.2005? zu treten hat.

Text

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Berufungswerber wie folgt zur Last gelegt:

?Sie haben, wie dies aus der Anzeige des Zollamtes Klagenfurt,

Außenstelle

Herrengasse, vom 8.2.2005 hervorgeht und im Zuge einer Kontrolle am 2.2.2005 um

10.00 Uhr festgestellt wurde, es als Besitzer des Anwesen ?vlg. ****? in ****, ****, zu

verantworten, dass der ausländische Staatsangehörige ****, geb. am ****, in der 45.

bis 53. Woche im Jahre 2004 und in der 1. bis 5. Woche im Jahre 2005, das sind 14

Wochen, wöchentlich zweimal je nach Arbeitsanfall zwei bis drei Stunden in oa. Betrieb mit dem Ausmisten der

Pferdeboxen und dem Füttern der Pferde zur

Abarbeitung der Mietkosten für die von Ihnen in der **** in **** zur Verfügung

gestellte Dienstwohnung beschäftigt wurde, obwohl ein Arbeitgeber einen Ausländer

nur beschäftigen darf, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung, eine Zulassung als Schlüsselkraft oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein oder einen Niederlassungsnachweis besitzt, und in ggstdl. Falle der mazedonische Staatsbürger

nicht im Besitze einer arbeitsmarktbehördlichen Bewilligung war.?

Der Berufungswerber habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ? AuslBG, BGBl Nr. 218/1975 idgF verletzt, weshalb über ihn gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a leg cit eine Geldstrafe von ? 2.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) verhängt wurde.

In der Berufung wird ausgeführt, dass die Leistungen des Ausländers freiwillig und

unentgeltlich auf Grund spezifischer Bindung zum Berufungswerber und dessen

Familie erbracht worden sind. Der Ausländer habe auf eigenen Wunsch die

Leistungen erbracht als Geste des guten Willens für die weitere unentgeltliche

Zurverfügungstellung der Wohnung für seine fünfköpfige Familie. Diesem Wunsch

wurde stattgegeben, unter Hinweis auf die Freiwilligkeit der Leistung.

Die Angaben des Ausländers anlässlich der Einvernahme durch das Zollamt könnten

nicht verwertet werden, da die Beiziehung eines Dolmetschers erforderlich gewesen

wäre. Der Ausländer sei rechtsunkundig, verunsichert und gestresst

gewesen und

seien suggestive Fragen gestellt worden.

Hierüber wurde erwogen:

Auf Grund des Akteninhaltes sowie zufolge des durchgeführten Beweisverfahrens im Zuge der öffentlich mündlichen Berufungsverhandlung wird wie folgt festgestellt:

Der Ausländer ist mazedonischer Staatsbürger mit albanischer Muttersprache, ist

jedoch der deutschen Sprache, wie sich anlässlich der zeugenschaftlichen

Einvernahme zeigte, ausreichend mächtig, da er die an ihn gestellten Fragen

verstanden hat und sich auch entsprechend artikulieren konnte. Der Ausländer hat im Jahre 2003 Arbeit gesucht und im Computer beim AMS selbst

die Adresse des Berufungswerbers gefunden. 10 Tage später fand ein Einstellungsgespräch statt und erhielt er eine entsprechende Zusage auf Einstellung

unter Hinweis durch den Berufungswerber, dass zuvor noch die Papiere benötigt

werden. Da der Ausländer eine Mitteilung vom Bundesasylamt erhielt, dass er

zukünftig für den Aufenthalt seiner Familie in Kärnten selbst aufkommen müsse, ist

er mit seiner Familie ins Flüchtlingslager Traiskirchen gefahren, wurde jedoch am

gleichen Tag vom Berufungswerber angerufen und wurde ihm mitgeteilt, dass er

beim Berufungswerber arbeiten könne. Daraufhin ist der Ausländer mit dem Zug

mitsamt seiner Familie zum Bahnhof nach St. Veit/Glan gefahren und wurde dort von

der Gattin des Berufungswerbers, Frau ****, abgeholt. Die erste Zeit hat der Ausländer dann mitsamt seiner Familie am Hof des Berufungswerbers in einer

Ferienwohnung gewohnt. Während dieser Zeit und auch später haben sich Kontakte

zum Berufungswerber sowie dessen Gattin und Sohn **** ergeben. Vom Berufungswerber und seiner Familie wurden den Kindern des Ausländers Spielzeug

und andere Sachen überlassen. Die drei kleinen Kinder des Ausländers haben die Gattin des Berufungswerber öfters besucht und hat die Gattin des Ausländers bei

dieser auch Kaffee getrunken.

Nach fünf Monaten in der Ferienwohnung am Hof des Berufungswerbers

zog der Ausländer samt Familie in eine Wohnung unter der Adresse **** in ****. In dieser Wohnung hat sich der Ausländer sodann samt Familie bis August 2005 aufgehalten

und war diese Wohnung bis zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Berufungswerbers

und wurde das Wohnhaus anschließend vom Berufungswerber verkauft. Für die Benutzung der Wohnung (Miete) als auch für Strom, Fernwärme sowie Betriebskoten

hat der Ausländer während seines gesamtes Aufenthaltes in dieser Wohnung dem Berufungswerber kein Entgelt gezahlt. Lediglich während der Zeiten einer aufrechten

Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG, dies waren sechs Monate im Jahre

2003 und acht Monate im Jahr 2004 wurden dem Ausländer laut

Kollektivvertrag für

die Wohnung ? 19,-- vom Lohn abgezogen.

Der Ausländer hat sodann im Jahre 2003 über sechs Monate mit aufrechter

Bewilligung im Betrieb des Berufungswerbers als Stallbursche gearbeitet. Während

dieser Zeit befand er sich auch sechs Wochen im Krankenstand und konnte er nach

Beendigung des Krankenstandes bis Ende der Beschäftigungsbewilligung nur mehr

leichteren Arbeiten nachkommen. Im Jahre 2004, und zwar von März bis

Ende

Oktober wurde dem Ausländer wieder eine aufrichtige Bewilligung nach dem AuslBG

für Arbeiten im Betrieb des Berufungswerbers erteilt und hat der Ausländer wiederum

während dieser Zeit im Stall gearbeitet. Ende Weihnachten 2004 bis Anfang 2005 hat

der Sohn des Berufungswerbers **** einen Meisterkurs absolviert und war er durch

diesen zeitlich stark in Anspruch genommen bzw. hatte er weniger Zeit für Arbeiten

am Hof. Während dieser Zeit hat **** den Ausländer öfters angerufen und ihn

ersucht, Arbeiten im Stall durchzuführen. Das Ausmaß dieser Arbeiten ist

entsprechend der Erstaussage des Ausländers vom 2.2.2005 mit etwa zweimal 2 bis 3 Stunden je Woche anzunehmen. Der Ausländer hat diese Arbeiten durchgeführt,

wenn er Zeit gehabt hat bzw. hat er auch öfters gesagt, dass er zumindest

momentan keine Zeit zum Arbeiten habe. Eine Bezahlung für die Arbeiten in Form eines Entgeltes ist an den Ausländer nicht erfolgt. Dem Ausländer wurde jedoch als Entgelt für die Arbeiten die Wohnung in der **** samt zusätzlichen, zuvor dargestellten Kosten, unentgeltlich überlassen. Auszugehen ist weiters davon, dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Ausländers vom Berufungswerber vorgelegen ist, da es ? wie er anlässlich der Berufungsverhandlung ausgeführt hat ? nicht gut gewesen wäre, nicht zu kommen, wenn er zur Arbeit aufgefordert wurde. Dies ist wohl so zu verstehen, dass die (unentgeltliche) Benutzung der Wohnung diesfalls gefährdet gewesen wäre.

Festzuhalten ist noch, dass sich zwischen dem Ausländer und dem Sohn des Berufungswerbers ein freundschaftliches Verhältnis entwickelt hat, der Sohn dem Ausländer Geschenke gemacht hat und diese auch zusammen in die Stadt auf ein Getränk gehen. Zur Gattin des Berufungswerbers hat der Ausländer ein normales Verhältnis und zum Berufungswerber selbst ein distanziertes Verhältnis, wie zu einem Chef.

Weiters ist festzuhalten, dass der Berufungswerber u.a. für die Tatzeit versucht hat, eine Ersatzarbeitskraft anstelle des Ausländers zu bekommen. Es wurden auch Bewerber vom AMS geschickt. Doch waren diese für die Arbeit entweder körperlich nicht geeignet oder nicht genau genug.

Festzuhalten ist außerdem, dass ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen dem Berufungswerber und seiner Familie sowie zwischen dem Ausländer und dessen Familie nicht besteht.

Nach § 2 Abs. 2 AuslBG gilt als Beschäftigung die Verwendung in einem Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis. Nach ständiger Judikatur ist ein faktisches Beschäftigungsverhältnis ausreichend und ist demgemäß das Vorliegen eines Dienstvertrages unmaßgeblich. Wesentliches Merkmal einer Beschäftigung im Sinne des AuslBG´s ist die Entgeltlichkeit und zumindest ein Mindestmaß an wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit der Arbeitskraft.

Im Gegenstand ist davon auszugehen, dass die Arbeitsleistung des Ausländers im Gegenzug für die Zurverfügungstellung der Wohnung samt weiteren Kosten diesbezüglich erfolgt ist. Dies erschließt sich aus der Erstaussage des Ausländers, wonach er im Tatzeitraum jede Woche ca. zweimal 2 bis 3 Stunden Stallarbeiten durchführen musste, um die Miete abzuarbeiten. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommen die bei einer ersten Vernehmung gemachten

Angaben erfahrungsgemäß der Wahrheit am nächsten. Darüberhinaus hat der Berufungswerber mit Schreiben vom 4.3.2005 an die Behörde erster Instanz sowie in der Berufung selbst ausgeführt, dass der Ausländer auf eigenen Wunsch gebeten hat, einen freiwilligen Beitrag leisten zu dürfen, als Geste des guten Willens für die weitere unentgeltliche Zurverfügungstellung der Wohnung. Nach § 2 Abs. 4 AuslBG ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend. In diesem Sinn ist zu bemerken, dass das vorliegende Verhältnis demgemäß nur als Arbeitsverhältnis bzw. arbeitnehmerähnliches Verhältnis gedeutet werden kann, zumal von einem Gefälligkeitsdienst nicht gesprochen werden kann. Unter einem Gefälligkeitsdienst können nur kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste verstanden werden, die vom Leistenden auf Grund bestehender spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden. In diesem Sinne ist zu bemerken, dass eine kurzfristige Leistung nicht vorliegt, da der Ausländer über mehrere Wochen einige Stunden pro Woche beim Berufungswerber beschäftigt gewesen ist. Die Leistung war nicht freiwillig, da diese als Gegenleistung zur Verfügungstellung der Wohnung erbracht worden ist und demgemäß auch nicht unentgeltlich. Weiters hat das Beweisverfahren ergeben, dass eine spezifische Bindung im Sinne eines Gefälligkeitsdienstes nicht vorliegt. Der Ausländer und dessen Familie standen zum Berufungswerber und dessen Familie mehr oder weniger in einem freundschaftlichen Verhältnis, wie dies im gegebenen Rahmen üblich erscheint. Der Umstand, dass der Ausländer mit dem Sohn des Berufungswerbers befreundet, mit ihm in die Stadt etwas trinken geht und von diesem auch ein Geschenk erhält, sowie der Umstand, dass die Kinder des Ausländers Geschenke erhalten haben und dass die Gattin des Ausländers bei der Gattin des Berufungswerbers Kaffee getrunken hat, führt unter Bedachtnahme auf das zuvor dargestellte Beweisergebnis nicht zu dem Schluss, dass der Ausländer über längere Zeit unentgeltlich und freiwillig für den Berufungswerber gearbeitet hat. Auch finden sich keine Anhaltspunkte dafür, weshalb der Berufungswerber über zwei Jahre die Wohnung unentgeltlich zur Verfügung stellen sollte, wenn er nicht zugleich eine Gegenleistung dafür erwartet hätte.

Von einer persönlichen Abhängigkeit des Ausländers ist insoweit auszugehen, als dieser ? wie er selbst ausführt ? die Arbeiten im Stall vom Sohn des Berufungswerbers auf Anweisung des Berufungswerbers zugewiesen erhalten hat.

Das Vorbringen des Berufungswerbers, wonach die Leistung des Ausländers freiwillig ohne Gegenleistung erfolgt ist, erscheint demgemäß eine Schutzbehauptung zu sein. Das Beweisverfahren hat nicht ergeben, dass zwischen

dem Berufungswerber und seiner Familie sowie dem Ausländer und seiner Familie

kein derart enges Verhältnis besteht, dass eine Wohnung samt dazugehörigen

Kosten über Monate unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes dienen den Schutz der

inländischen Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt. Der Berufungswerber hat gegen diese Bestimmungen nicht unerheblich verstoßen. Erschwerend und mildernd war im Gegenstand nichts zu werten. Die Schuld des Berufungswerbers ist nicht geringfügig,

da sein tatbildmäßiges Verhalten nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung

typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben ist. Dies deshalb,

da im Gegenstand letztlich ein normales Beschäftigungsverhältnis vorgelegen ist, mit

den Kernpunkten Arbeit gegen Zurverfügungstellung der Wohnung. Der Umstand,

dass freundschaftliche Beziehungen bestanden, kann nicht als schuldherabsetzend

gewertet werden. Die persönlichen Verhältnisse des Berufungswerbers (geschätztes

monatliches Nettoeinkommen von ? 1.000,--, keine Sorgepflichten, an Vermögen:

Landwirtschaft) wurden bei der Strafbemessung berücksichtigt. Im Gegenstand

beträgt die Mindeststrafe ? 2.000,--, da bereits eine einschlägige

Verwaltungsstrafe

gegen den Berufungswerber verhängt worden ist.

Es war demgemäß spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beschäftigung, Überlassung von Wohnraum, Naturallohn, unentgeltliche Leistung, freiwillige Leistung, keine

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at